



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen
zur AHV/IV

Zusatzleistungen zur AHV/IV in Heimfällen

Referat Angehörigenabend GFA
Zürich, 14. November 2023
Mirnesa Redja / Ronny Miescher



Agenda

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Anspruchsvoraussetzungen
3. Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben
4. Anspruchsermittlung Einzelperson und Ehepaar
5. Neuberechnung des Anspruchs
6. Vermögensverzicht
7. Rückerstattung aus Nachlass
8. Krankheits- und Behinderungskosten

Was sind Zusatzleistungen zur AHV/IV?

1. Säule Existenzsicherung

Bundesverfassung Art. 112a

Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen an Personen aus, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

Bund	EL	Ergänzungsleistungen inkl. PV und Krankheitskosten
Kanton	BH	Kantonale Beihilfe inkl. Zuschüsse Heim
Stadt	GZ	Gemeindezuschüsse inkl. Einmalzulagen

Einführung EL 1966

Finanziert mit Steuereinnahmen (Bund, Kantone und Gemeinden)

Gesetzliche Grundlagen: *ELG/ELV, ZLG/ZLV, ZVO/AZVO, WEL, Weisungen KSA
gebunden an ATSG/ATSV*

Anspruchsvoraussetzungen

Wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen?

Personen, die...

- Eine Grundleistung beziehen (AHV-, H- oder IV-Rente, HE, Taggelder der IV)
- Wohnsitz in der Schweiz haben,
- die Karenzfrist erfüllt haben
- und der Bedarf ausgewiesen ist

sowie:

- Ab 1.1.2021 haben nur noch Personen Anspruch auf EL, deren Vermögen inkl. Vermögensverzichte unter der Vermögensschwelle liegt:
 - Alleinstehende: CHF 100'000
 - Ehepaare: CHF 200'000
 - Kinder: CHF 50'000
- ☞ Selbstbewohntes Wohneigentum wird für die Bemessung der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.

Wie wird der Anspruch ermittelt?

Berechnungssystematik

Anerkannte Ausgaben minus anrechenbare Einnahmen = ZL-Anspruch



Anerkannte Ausgaben

Art. 10 ELG

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (LB)

CHF 20'100 / Jahr für Einzelpersonen, CHF 30'150 / Jahr für Ehepaare

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden (Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.).

Betrag für persönliche Auslagen im Heim (PA)

CHF 6'700 / Jahr

Der Betrag für die persönlichen Auslagen umfasst das Taschengeld und weitere Ausgaben wie Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Coiffeur, Steuern usw.

Heimkosten

Alters- und Pflegeheime: Hotellerie-, Betreuungstaxe und Eigenanteil Pflege

max. CHF 264/Tag, ab 01.01.2024 CHF 268/Tag

Invalideneinrichtungen: max. CHF 181/Tag, ab 01.01.2024 CHF 184/Tag

Mietkosten

Haushaltsgrösse	EL-Maximalbeträge Region 1	inkl. GZ
Alleinstehend	CHF 1'465 pro Monat	(CHF 1'595 pro Monat)
Ehepaar	CHF 1'735 pro Monat	(CHF 1'995 pro Monat)
Einzelperson in WG	CHF 868 pro Monat	(CHF 998 pro Monat)

+ bei Anspruch auf Gemeindegzuschüsse (GZ) in der Stadt Zürich zusätzlich max. CHF 130/Monat für Alleinstehende und CHF 260/Monat für Ehepaare als **Mietzinsanteil**.

Krankenversicherungsprämie

Tatsächliche Prämie der Grundversicherung, jedoch höchstens die regionale Durchschnittsprämie (RDP)

2023: CHF 553 / Monat

2024: CHF 591 / Monat

Weitere Auslagen

AHV-Mindestbeiträge (NEB) CHF 539.70 (2023)

Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren

Anrechenbare Einnahmen

Art. 11 ELG

- alle Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
- Erwerbseinkünfte in Geld und Naturalien
- Hypothetische Erwerbseinkommen bei Teilinvaliden oder nicht invaliden Ehepartner
- Vermögensverzehr soweit das Vermögen die Vermögensfreigrenze übersteigt
- Taggelder (ALV, KVG, UVG)
- Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen (Art. 15b ELV)
- Verzicht auf Vermögen und/oder Einkommen
- Familienzulagen
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- ...

Anrechenbare Einnahmen aus dem Vermögen

Vermögensverzehr

Freigrenze	EL	BH	GZ
Alleinstehende	CHF 30'000	CHF 37'500	CHF 25'000
Ehepaare	CHF 50'000	CHF 60'000	CHF 40'000
Kinder	CHF 15'000	CHF 15'000	CHF 15'000
selbstbewohnte Liegenschaft	CHF 112'500		
davon ein Ehegatte im Heim	CHF 300'000		
Wenn das Vermögen über der Freigrenze liegt:	Anrechnung als Einnahmen: 1/5 AHV in Heim 1/10 AHV in Wohnung 1/15 alle anderen	Kein Anspruch auf Beihilfe Heimfälle keine BH	Kürzung des GZ: 1/10 AHV in Wohnung 1/15 alle anderen Heimfälle kein GZ

Wie kann ich mich oder meine Angehörigen für Zusatzleistungen anmelden?

Neuanmeldung

Fristen

- Anspruchsbeginn ist der Monat der Anmeldung

Ausnahmen:

- Innert 6 Monaten nach Erhalt der AHV/IV-Verfügung
- Innert 6 Monaten nach Eintritt in ein Spital/Heim

👉 Bei Anträgen nach dieser sechsmonatigen Frist entsteht der Anspruch jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird.

Notwendige Unterlagen für die Anspruchsermittlung

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
- Vollmachten bei Vertretungen
- Kopien Personalausweise
- Letzte Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis
- detaillierte Auszüge aller Bank- und Postcheckkonten der letzten 3 Monate und Saldobelege per 31.12. des Vorjahres
- Aktuelles Mietzinsänderungsschreiben und letzte Mietzinsquittung
- Aktuelle Heimrechnung, resp. alle seit Eintritt falls Anm. innert 6 Monaten
- Krankenkassenpolice
- evtl. weitere Unterlagen gem. Anmeldeformular

Anspruchsermittlung nach Erhalt aller Unterlagen

Die Einnahmen und Ausgaben der antragstellenden Person:

	Herr Beispiel
Ausgaben	Heimkosten: CHF 233 / Tag (Hotellerie 165, Betreuung 45, Eig. Pflege 23) KK Prämie: CHF 520
Vermögen	ZKB Privatkonto: CHF 11'000 ZKB Sparkonto: CHF 69'000 Total <u>80'000</u>
Einnahmen	AHV: CHF 2'150 mtl. BVG: CHF 1'200 mtl.

Berechnung EL-Anspruch 2023

Anerkannte Ausgaben

- Heimkosten 85'045
- Persönliche Auslagen: 6'700
- Prämie KVG 6'240

Total Ausgaben: 97'985

Anrechenbare Einnahmen

- AHV-Rente 25'800
- BVG-Rente 14'400
- Vermögensverzehr 10'000 (80'000 – 30'000 = 50'000, davon 1/5)

Total Einnahmen: 50'200

EL-Anspruch: 47'785 / Jahr
3'982 / Monat

Anspruchsermittlung bei Ehepaaren

Anspruchsermittlung bei Ehepaaren

gesonderte Berechnung

- Wenn nur ein Ehegatte oder beide ins Heim eintreten, werden zwei separate Berechnungen gemacht

Anrechenbare Einnahmen

- Alle Einnahmen werden durch zwei geteilt
- Ausnahme: Hilfslosenentschädigung und Leistungen der Krankenkasse

Anrechenbare Ausgaben

- Ausgaben sind dem Ehegatten anzurechnen, den sie betreffen
- Ausnahme: familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Gebäudeunterhaltskosten

Anspruchsermittlung nach Erhalt aller Unterlagen

Die Einnahmen und Ausgaben der antragstellenden Person:

	Ehemann	Ehefrau
Ausgaben	Heimkosten: CHF 233 / Tag (Hotellerie 165, Betreuung 45, Eig. Pflege 23) KK Prämie: CHF 520	Wohnungsmiete: 1'250 KK Prämie: CHF 520
Vermögen	ZKB Privatkonto: CHF 11'000 ZKB Sparkonto: CHF 69'000 Total Ehepaar <u>90'000</u>	UBS Konto: CHF 10'000
Einnahmen	AHV: CHF 1'600 mtl. BVG: CHF 1'200 mtl.	AHV-Rente: 1'500 BVG: 1'100

Berechnung EL-Anspruch Ehemann 2023

Anerkannte Ausgaben

- Heimkosten 85'045
- Persönliche Auslagen: 6'700
- Prämie KVG 6'240

Total Ausgaben: 97'985

Anrechenbare Einnahmen

- AHV-Rente 18'600 ($1'600 + 1'500/2 \cdot 12$)
- BVG-Rente 13'800 ($1'200 + 1'100/2 \cdot 12$)
- Vermögensverzehr 2'000 ($90'000/2 - 25'000 = 20'000$, davon 1/10)

Total Einnahmen: 34'400

EL-Anspruch: 63'585 / Jahr
5'299 / Monat

Berechnung EL-Anspruch Ehefrau 2023

Anerkannte Ausgaben

- Lebensbedarf 20'100
- Mietkosten 15'000
- Prämie KVG 6'240

Total Ausgaben: 41'340

Anrechenbare Einnahmen

- AHV-Rente 18'600 ($1'600 + 1'500/2 \cdot 12$)
- BVG-Rente 13'800 ($1'200 + 1'100/2 \cdot 12$)
- Vermögensverzehr 2'000 ($90'000/2 - 25'000 = 20'000$, davon 1/10)

Total Einnahmen: 34'400


EL-Anspruch: CHF 6'940 / Jahr
CHF 579 / Monat

**Bleibt die anfangs
ausgerechnete
Anspruchshöhe immer
gleich?**

Neuberechnung des Anspruchs

- Zusatzleistungen basieren auf einer Bedarfsberechnung
- Sämtliche Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind umgehend zu melden
- Bei Verletzung der Meldepflicht: Rückwirkende Berechnung und Rückforderung
- In allen anderen Fällen gilt Monat der Meldung, d.h.: rückwirkend keine höhere Leistungen

– **Neuberechnung von Amtes wegen:**

- Periodische Überprüfung: 18 Monate nach Abschluss der Neu-/Wiederanmeldung, danach alle 3 Jahre
- Jährliche Amortisation angerechneter Vermögensverzicht
- Jährlich: Jahresumrechnung mit Anspruch ab 01.01.xxxx  hier werden nur die gesetzlich vorgegebenen Pauschalbeträge angepasst

 Eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht kann auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen!

Vermögensverzicht

Vermögensverzicht

- Auf dem Anmeldeformular ist anzugeben, ob auf Einkommens- oder Vermögenswerte verzichtet wurde
- Prüfung der Vermögensentwicklung anhand der Steuerzahlen
- Versicherungen müssen Kapitalauszahlungen von Gesetzes wegen der Steuerbehörde melden, weshalb diese auf den Steuerzahlen immer ersichtlich sind

👉 Als erheblich muss ein jährlicher Vermögensrückgang dann angesehen werden, wenn dieser CHF 10'000 (bei Vermögen bis CHF 100'000) oder 10 Prozent des Vermögens (bei Vermögen über CHF 100'000) oder mehr pro Jahr beträgt

Vermögensverzicht

- Vermögenswerte, welche ohne gleichwertige Gegenleistung und ohne rechtliche Verpflichtung entäussert werden, werden als Vermögensverzicht angerechnet.
- Unbelegte, sowie ab 01.01.2021 auch belegte, übermässige Vermögensrückgänge können ebenfalls als Verzicht angerechnet werden, sofern genügendes Einkommen vorhanden war und/oder keine Rechtfertigungsgründe vorliegen
- Ein angerechneter Vermögensverzicht hat die gleiche Berechnungsrelevanz wie tatsächlich vorhandenes Vermögen
- Ist der angerechnete Vermögensverzicht höher als die Vermögensschwelle, besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV

 **Der angerechnete Vermögensverzicht wird jährlich um CHF 10'000 amortisiert**

Übermässiger Vermögensverbrauch

Rechtfertigungsgründe

Als Rechtfertigungsgründe gelten abschliessend:

- **die Bestreitung des Lebensunterhaltes** (WEL Rz 3533.14 bis 3533.19)
 - ☞ während der Dauer des EL-Bezugs entspricht dieser dem Vermögensverzehr
 - ☞ für alle anderen Fällen: Durchschnittswert Jahresausgaben CH-Haushalt nach Haushaltsgrösse
- **Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund*** (vgl. WEL Rz 3533.20 bis 3533.24),
- **unfreiwillige Vermögensverluste** (vgl. WEL Rz 3533.25),
- **der Verbrauch von Genugtuungssummen** (vgl. WEL Rz 3533.26)

***Vermögensminderungen aus einem anderen wichtigen Grund (Aufzählung abschliessend):**

- Ausgaben zum Werterhalt (nicht Wertvermehrung) von Liegenschaften,
- Kosten für zahnärztliche Behandlungen,
- Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, inkl. Spital- und Heimkosten
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens,
- Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Rückerstattung aus Nachlass

Rückerstattung aus Nachlass ab 01.01.2021

- Neu sind **rechtmässig** bezogene EL nach dem Tod aus dem Nachlass zurückzuerstatten
- EL, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden, sind **nicht** rückerstattungspflichtig
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des **Zweitverstorbenen**
- Es gilt ein Freibetrag von **CHF 40'000** (für alle Erben zusammen)
- Massgebend ist der **Nettonachlass** zum Todeszeitpunkt

Krankheits- und Behinderungskostenkosten

Krankheits- und Behinderungskosten

Ein Bestandteil der Ergänzungsleistungen sind Krankheits- und Behinderungskosten. Zusätzlich zu den monatlichen Leistungen können Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen wegen Krankheit oder Behinderung entstehende Kosten teilweise vergütet werden, sofern diese innert 15 Monaten seit Rechnungstellung eingereicht werden.

Vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG:

- Franchise und Selbstbehalte nach KVG (max. CHF 1'000/Jahr)
- Zahnärztliche Behandlungen (sofern wirtschaftlich, einfach und zweckmässig)
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- vorübergehende Heimaufenthalte bis zu 3 Monaten
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren
- Diätkosten
- Transporte zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- ...

Höchstbeträge der Vergütung

Art. 14 ELG

	Personen zu Hause Art. 14 Abs. 3 Bst. a ELG	Personen im Heim Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG
Alleinstehende	25'000	6'000
verwitwete Personen	25'000	6'000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen	25'000	6'000
Ehepaare (beide zu Hause bzw. beide im Heim)	50'000	je 6'000
Vollwaisen	10'000	6'000

Fragen



Vielen Dank.

Zürich, 14. November 2023